

Satzung über die Regelungen der Fernwärmeversorgung der Stadt Blankenhain

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 18 S. 446) erlässt die Stadt Blankenhain folgende Satzung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Rahmen des Umweltschutzes verfügt die Stadt Blankenhain zur Einschränkung der Emissionen aus Feuerungsanlagen in ausgewählten Stadtgebieten eine umweltfreundliche Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebiete, in denen die Versorgung *vorrangig mit Fernwärme erfolgt (Vorranggebiet Fernwärme)*, ergeben sich aus der Anlage.

§ 2 Fernwärmeversorgung

- (1) Zur Durchführung der Versorgung bedient sich die Stadt Blankenhain der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH.
- (2) Über Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die *Stadtwerke Jena-Pößneck*.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Anhang ausgewiesenen und bebauten Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück, vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4, an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlussnehmer das Recht, die vertraglich vereinbarten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Blankenhain den Anschluss versagen und den Auftragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, den zu vereinbarenden Baukostenzuschuss zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Entfallen die Gründe, die zum Versagen des Anschlusses geführt haben, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.
- (2) Abs. (1) findet entsprechende Anwendung für Randbereiche des Versorgungsgebietes, in denen die Arbeiten zur Verlegung der Fernwärmeleitung in den Straßenuntergrund noch nicht abgeschlossen sind.

...

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes oder Inhaber eines Erbbaurechts oder sonstige Berechtigte (z. B. Pächter, Mieter) an einem Grundstück, das in einem in der Anlage ausgewiesenen Gebiet liegt, ist verpflichtet, dieses an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, wenn auf dem Grundstück
 - Wärmeversorgungsanlagen betrieben werden
 - oder
 - wesentliche Änderungen an den Heizungsanlagen vorgenommen werden
 - oder
 - Gebäude mit Wärmeversorgungsanlagen errichtet werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder Inhaber eines Erbbaurechts oder sonstiger Berechtigter (z. B. Pächter, Mieter) an einem Grundstück hat die Herstellung des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung bei der Stadtwerke Jena - Pößneck GmbH zu beantragen.
- (3) Der Anschlusszwang entfällt insoweit und solange, wie das Anschlussrecht nach § 4 begrenzt ist. Entfallen die Gründe, die zum Entfallen des Anschlusszwanges geführt haben, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 6 Benutzungszwang

In den in der Anlage ausgewiesenen Gebieten ist der gesamte Heizungswärmebedarf eines Grundstückes aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu entnehmen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung wird befreit, wenn
 - ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen vorhanden sind
 - oder
 - bei Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen errichtet und betrieben werden.

Als nicht emissionsfrei sind Heizungsanlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

- (2) Von den Vorschriften der §§ 5 und 6 kann Befreiung erteilt werden soweit und so lange dem Pflichtigen der Anschluss an die öffentliche Einrichtung oder ihre Benutzung nicht zugemutet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn das private Interesse der Pflichtigen an einer anderweitigen Wärmeversorgung die öffentlichen Belange überwiegen. Ein Übergewicht der privaten Belange ist in der Regel anzunehmen, wenn durch die Stilllegung der bisher benutzten privaten Wärmeversorgungsanlagen ein erheblicher wirtschaftlicher Verlust auftreten würde. In diesen Fällen ist die zeitliche Dauer der Befreiung nach der verbleibenden wirtschaftlichen Lebensdauer der privaten Wärmeversorgungsanlagen zu bemessen, höchstens jedoch für 10 Jahre, gerechnet ab dem *1. Juli 2006*. Die Befreiung ist auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere fünf Jahre zu befristen.

Nach Ablauf des Bestandsschutzes und im Falle der Neuerrichtung einer baulichen Anlage ist ein Übergewicht der privaten Belange in der Regel anzunehmen, wenn der für

den Anschluss an die Fernwärmeversorgung zu zahlende Baukostenzuschuss mehr als 100,- € je kW beträgt. Die Befreiung ist auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre zu befristen. Sobald der Baukostenzuschuss weniger als 100,- € je kW beträgt, richtet sich die weitere Befreiungsfrist nach vorstehenden Sätzen 4 und 5.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Blankenhain zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

§ 8 Ergänzungen

Änderungen der Anlage zu dieser Satzung und damit des Anwendungsgebietes erfolgen durch Änderungssatzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über
1. die Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstückes an die Fernwärmeversorgung gemäß § 5 Abs. 1
 2. die Regelung des Benutzungszwanges gemäß § 6 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit der in vorstehenden Abs. (1) genannten Vorschrift der ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 16. Oktober 2006
Stadt Blankenhain

Kellner
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 228-09/2006 vom 21.09.2006 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Satzung über die Regelungen der Fernwärmeversorgung der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.10.2006, Az: I/2/08-092.01-48.008.001/06 den Eingang der Satzung über die Regelungen der Fernwärmeversorgung der Stadt Blankenhain bestätigt.

Gegen eine vorfristige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Blankenhain, 16. Oktober 2006
Stadt Blankenhain

Kellner
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Regelungen der Fernwärmeversorgung der Stadt Blankenhain
§ 1 Absatz 2

